

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Strehlaer Schützengilde 1861" e.V. und hat seinen Sitz in Strehla.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
7. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Im Verein schließen sich die Schießsportfreunde von Strehla und Umgebung zusammen.
2. Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen sowie die Vereinstraditionen auf der Grundlage der urkundlichen Ersterwähnung im Jahre 1861 als deren Rechtsnachfolger er sich betrachtet.
3. Er organisiert einen aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb für seine Mitglieder.
4. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen für die Ausübung des Sportschießens zur Verfügung.
5. Er fördert das breite Verständnis und Interesse am Schießsport , gewinnt Nachwuchs für den Wettkampf- und Leistungssport und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.
6. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den ihren entsprechen.

7. Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Kommune und in der Öffentlichkeit.
8. Er strebt die Mitgliedschaft im zuständigen Landessport- und Landesfachverband an.
9. Die sportlichen Disziplinen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten gepflegt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins anerkennt.
2. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter bis 18 Jahre bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder haben sich um den Verein besonders verdient gemacht und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf einer 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder aberkannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und zu jeder Zeit möglich. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluß kann erfolgen bei
 - a. erheblicher Verletzung der Satzung bzw. schweren Verstößen gegen Vereinsinteressen
 - b. Verstößen gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - c. vorsätzlich getätigten Falschangaben im Zusammenhang mit dem Aufnahmeantrag bzw. Erlangung der Waffenbesitzkarte
 - d. Verstößen gegen das Waffen- und Sprengstoffmittelgesetz
 - e. grobem unsportlichem Verhalten
 - f. Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten

4. Der Ausschluß ist durch Beschluß des Vorstandes rechtskräftig. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Zuvor ist dem Vereinsmitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf der Schriftform. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Anlagen und sonstige Ausrüstung des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuhalten.
3. Alle Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der gültigen Beitragsordnung des Vereins verpflichtet.
Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in der Beitragsordnung auf Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, welche folgende Funktionen ausüben:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - dem Platzmeister
 - dem sportlichen Leiter
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der sportliche Leiter. Jeweils 2 von ihnen vertreten gemeinsam handelnd den Verein rechtsgeschäftlich.
3. Der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes aus seinen Reihen gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Waffen- und Sprengstoffmittelgesetzes.

5. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden einzuberufen und finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, statt.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmverhalten des Vorsitzenden.
7. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine Wiederholungssitzung einzuberufen, bei der ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandmitglieder die Beschlußfähigkeit gegeben ist.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren in offener Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
9. In den Vorstand können außer dem Jugendwart nur Vereinsmitglieder gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
11. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Vereinsmitglied mindestens 14 Tage vor Durchführung.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis 10 Wochentage vor Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
7. Beschlüsse zu Satzungsänderungen sind nur mit einer 3/4- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. In dringenden Fällen können Änderungen im Eilverfahren durch schriftliche Zustimmung der Vereinsmitglieder erfolgen.

Dieses Verfahren bedarf der schriftlichen Unterstützung aller Vorstandsmitglieder .
In diesem Fall sind alle Vereinsmitglieder nachweislich schriftlich unter Fristsetzung von 2 Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme vom Vereinsmitglied ein, so gilt der Antrag als angenommen.

Die Stimmenauszählung erfolgt unter Hinzuziehung der Rechnungsprüfer zur nächsten Vorstandssitzung.

Das Auszählergebnis ist zu protokollieren, von allen Anwesenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in üblicher Weise bekanntzugeben.

8. Satzungsänderungen, welche zum Erhalt der Gemeinnützigkeit bzw. des Status eingetragener Verein (e.V.) notwendig sind, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung und sind sofort in den bestehenden Satzungstext einzuarbeiten. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
9. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
10. Bei Beschlusunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
11. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Unterstützung von 25 % der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
12. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Satzungsänderungen (außer § 10 Pkt. 8 dieser Satzung) und Vereinsauflösung
 - Bestätigung des Arbeits- und Haushaltsplanes
 - Beitragsordnung
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes (alle 5 Jahre)
 - Wahl der Kassenprüfer (alle 5 Jahre)
 - Beschlußfassung über Anträge
 - Vereinsauflösung
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlußfassung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Finanzwirtschaft / Geschäftsjahr

1. Der Verein finanziert sich durch Vereinsbeiträge, Spenden und Zuschüsse der öffentlichen Hand.
2. Bei Bedarf können auf Beschluß des Vorstandes wirtschaftliche Zweckbetriebe eingerichtet werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder einem vom Vorstand eingesetzten Gremium unterstellt werden.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
5. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanz- und Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung des satzungsmäßigen Zwecks und Aufgaben können Ordnungen erlassen werden.
2. Alle Ordnungen des Vereins (außer Beitragsordnung) werden durch Beschluß des Vorstandes allgemeinverbindlich für die Mitglieder des Vereins.
3. Ordnungen bedürfen zur Beschlußfassung einer 2/3- Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluß zur Vereinsauflösung erfordert eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Das Eilverfahren ist ausgeschlossen.
4. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadtverwaltung Strehla zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Schießsports zu übereignen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 13.02.2004 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.